

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2011/0002-1 (2010/06/0275)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Bayjones und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, in der Beschwerdesache des Dr. K P in B, vertreten durch Dr. Andreas Mirecki, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Neulerchenfelder Str. 20/4, gegen den Bescheid des Plenums des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 19. Oktober 2010, Zl. 03/01 2007/6480, betreffend Berufsunfähigkeitsrente (weitere Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens: Bundesministerin für Justiz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 139 Abs. 1 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG und 3 wird an den Verfassungsgerichtshof der

A n t r a g

gestellt, festzustellen, dass die Wortfolge "der Antragstellung und" im Satzteil "und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit" in § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien, beschlossen am 3. Dezember 2003, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2004, kundgemacht im Anwaltsblatt 2004, Seite 160 ff, gesetzwidrig war.

B e g r ü n d u n g :

I.

(24. März 2011)

Der in den 1950er Jahren geborene Beschwerdeführer befand sich zunächst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und wurde mit Bescheid seiner Obersten Dienstbehörde vom 19. Dezember 1988 mit Ende 1988 in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Der Beschwerdeführer war sodann ab Anfang des Jahres 1989 bis gegen Ende des Jahres 1992 als Rechtsanwaltsanwärter tätig, und wurde anfangs des Jahres 1993 bei der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen.

Mit einem Schreiben vom 12. Februar 2007 an die Rechtsanwaltskammer Wien erklärte der Beschwerdeführer, dass er aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger Wirkung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichte. Diese Anzeige wurde mit Erledigung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 13. Februar 2007 zur Kenntnis genommen und es wurden zugleich mittlere Stellvertreter bestellt.

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2007 (bei der Rechtsanwaltskammer Wien gemäß dem Eingangsvermerk eingelangt am 23. Oktober 2007), überschrieben mit "Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Ruhegenuss", beantragte der Beschwerdeführer, ihm auf Grund der Zurücklegung der Rechtsanwaltschaft aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit der seinerseits bestehenden 100 %igen Invalidität, eine Berufsunfähigkeitsrente zuzuerkennen.

Dieser Antrag wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2009 mit der wesentlichen Begründung abgewiesen, die Berufsunfähigkeit des Beschwerdeführers habe bereits bei Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte bestanden, weshalb kein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsversorgung gegeben sei. Ob sich der Zustand des Beschwerdeführers in der Folge noch verschlechtert habe, sei nicht mehr relevant.

Dieser Bescheid wurde mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 2010, Zl. 2009/06/0274, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit

aufgehoben: Im Beschwerdefall könne der Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente nicht mit dem Argument verwehrt werden, der Anspruchswerber sei bereits bei Eintragung berufsunfähig gewesen. (Anzumerken ist, dass der im nunmehr angefochtenen Bescheid herangezogene Abweisungsgrund im Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2009 nicht thematisiert worden war; eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses ist zur Information angeschlossen.)

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen (Ersatz-)Bescheid vom 19. Oktober 2010 hat die belangte Behörde das Begehren des Beschwerdeführers abermals abgewiesen, diesmal aber (allein) mit der Begründung, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien in der am 3. Dezember 2003 beschlossenen Fassung lägen nicht vor, weil der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer (oder einer Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte) eingetragen gewesen sei. Daher könne gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung keine Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt werden. Damit sei auf die Frage, ob beim Beschwerdeführer eine zumindest drei Monate dauernde Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen sei, nicht mehr einzugehen gewesen.

Dagegen richtet sich die beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2010/06/0275 protokollierte Beschwerde des Beschwerdeführers.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

II.

Nach § 49 Abs. 1 erster Satz RAO haben die Rechtsanwaltskammern Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes

des Rechtsanwalts mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 50 RAO lautet in der Fassung gemäß BGBl. I Nr. 93/2003 (die Neufassung gemäß BGBl. I Nr. 141/2009 trat erst am 1. Jänner 2011 in Kraft) auszugsweise:

§ 50. (1) Jeder Rechtsanwalt und seine Hinterbliebenen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dieser Anspruch ist in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach festen Regeln festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anspruch auf Altersversorgung haben beitragspflichtige und ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung die Witwe beziehungsweise der Witwer (der geschiedene Ehegatte) und die Kinder eines beitragspflichtigen oder ehemals beitragspflichtigen Rechtsanwalts.
- 1a. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung haben nur beitragspflichtige und ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, die zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind, sowie ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Bezeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt ausüben.
2. Voraussetzungen für den Anspruch sind
 - a) im Fall der Altersversorgung die Beitragspflicht zu einer Versorgungseinrichtung in der Dauer von mindestens zwölf Monaten sowie die Vollendung des 68. Lebensjahrs; die Satzungen können ein günstigeres Anfallsalter vorsehen, mindestens jedoch die Vollendung des 65. Lebensjahrs; eine vorzeitige Alterspension kann nach Vollendung des 61. Lebensjahrs bei Abschlägen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind, vorgesehen werden;
 - b) im Fall der Berufsunfähigkeitsversorgung das Nichterreichen der für Leistungen nach lit. a maßgeblichen Altersgrenzen; ferner muss der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre beitragspflichtig gewesen sein oder den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Bezeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

mindestens fünf Jahre berechtigt ausgeübt haben (Wartezeit); die Wartezeit erhöht sich auf zehn Jahre, wenn sie erst nach Vollendung des 50. Lebensjahrs des Rechtsanwalts zu laufen begonnen hat;

c) im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung

aa) der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im In- und Ausland;

bb) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten darüber hinaus eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über diesen Verzicht;

cc) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste;

d) im Fall der Witwen-(Witwer-)Versorgung, ...

e) im Fall der Versorgung des geschiedenen Ehegatten, ...

3. Jeder Versorgungsanspruch wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem alle Voraussetzungen des betreffenden Anspruchs erfüllt sind.

4. Der Versorgungsanspruch der Witwe beziehungsweise des Witwers ...

5. Der Versorgungsanspruch des Kindes ...

(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden, insbesondere günstigere Wartezeiten; bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kann auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden. Die Satzungen können auch vorsehen, dass ehemalige Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene bei Weiterentrichtung von Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, bei deren Höhe der Entfall der Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zu berücksichtigen ist, anspruchsberechtigt bleiben. Zusätzlich zu den auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen können in den Satzungen auch nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, bei denen die Versorgungsansprüche ausschließlich nach den eingezahlten Beträgen, den Prämien und den Veranlagungsergebnissen berechnet werden, auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden kann und der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Anspruchsvoraussetzung ist. Besteht eine solche nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung, so sind die Kapital- und die Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere aus einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder von einem früheren Arbeitgeber oder Dienstgeber übertragen werden, den eingezahlten Beträgen gleichgestellt.

(4) ..."

§ 7 der am 3. Dezember 2003 beschlossenen und am 1. Jänner 2004 in Kraft getretenen Satzung der Versorgungseinrichtung A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien lautet auszugsweise (die angefochtenen Teile sind unterstrichen):

"§ 7 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Bedingung für den Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist:

- a) Der Erwerb eines Beitragsmonats bei dieser Rechtsanwaltskammer sowie die Zurücklegung der Wartezeit im Zeitpunkt der Antragstellung und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit,
- b) eine voraussichtlich mehr als 3 Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen,
- c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste und auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente und
- d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist;
- e) ...

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist bei Vorliegen aller in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für 12 Monate ab Antragstellung zuzuerkennen. ..." [Anm.: eine Verlängerung der Zuerkennung ist vorgesehen]

Der Beschwerdeführer strebt die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Sinne des § 7 der Satzung der Versorgungseinrichtung A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien an; zum Zeitpunkt der Antragstellung galt § 50 RAO in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 93/2003 sowie die am 3. Dezember 2003 beschlossene und am 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Satzung, kundgemacht im Anwaltsblatt 2004, Seite 160 ff (in der Folge kurz: Satzung 2003).

In der Folge ergaben sich auf Grund des Beschlusses der Plenarversammlung vom 24. April 2008 gewisse Änderungen der Satzung; gemäß § 18 Abs. 1 der

Satzung trat "diese Satzung" (mangels Differenzierung in toto) mit 1. Jänner 2009 in Kraft (galt somit als neu erlassen; die Satzung ist als "Satzung der Versorgungseinrichtungen Teil A Neu der Rechtsanwaltskammer Wien 2008-05-28" abrufbar auf der Website der RA-Kammer Wien unter www.rakwien.at/ Über die Rechtsanwälte / Statuten). § 7 Abs. 1 lit. a erfuhr keine Änderung.

Mit der Satzung Teil A 2010 (beschlossen am 29. April 2010) wurde § 7 Abs. 1 lit a geändert; die Bestimmung, dass die Eintragung in die Liste (nicht nur im Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit, sondern auch) im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein müsse, ist nicht mehr enthalten. § 7 Abs. 1 lit. g sieht vielmehr vor, dass die Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Tätigkeit zu erfolgen habe. Diese Satzung trat nach ihrem § 18 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011 in Kraft (also nach Erlassung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides und nach Beschwerdeerhebung; auch diese Satzung ist als "Satzung der Versorgungseinrichtungen Teil A Neu der Rechtsanwaltskammer Wien 2010-06-08" abrufbar auf der Website der RA-Kammer Wien unter www.rakwien.at/ Über die Rechtsanwälte / Statuten); in § 18 Abs. 18 ist vorgesehen, dass § 7 Abs. 1 lit. g auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass aufgrund der Zeitraumbezogenheit des Anspruches die Satzung 2003 anzuwenden ist, zumal auch die nachfolgende, am 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Satzung keine Bestimmung enthält, dass sie auf anhängige Verfahren auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente anzuwenden wäre. Das würde im Übrigen auch für die am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Satzung gelten, davon ganz abgesehen, dass diese schon deshalb nicht anwendbar ist, weil sie erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides in Kraft trat.

III.

Zur Präjudizialität: Die belangte Behörde hat den vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid maßgeblich auf § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2003 gestützt. Der Verwaltungsgerichtshof geht, wie bereits dargelegt, davon aus, dass er diese Bestimmung anzuwenden hat.

IV.

Der Verwaltungsgerichtshof hegt folgende Bedenken: § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2003, und, dieser Bestimmung folgend, die belangte Behörde stellen darauf ab, dass der Anspruchswerber nicht nur zum Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit, sondern auch zum Zeitpunkt der Antragstellung (auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente) in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer (oder einer Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte - dieser Fall kommt hier nicht in Betracht) eingetragen sein muss.

Der der Satzung zugrundeliegende § 50 RAO sieht aber nicht vor, dass eine Berufsunfähigkeitsrente nur dann zustehen könne, wenn der den Antrag stellende Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Liste der Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt eingetragen ist. § 50 Abs. 2 Z 1a RAO fordert hiezu nur die Eintragung zur Zeit des Eintrittes des Versorgungsfalles (vgl. hiezu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2005, Zl. 2002/06/0092, zu einer früheren Satzung der Rechtsanwaltskammer Wien, mwN). Anspruchsberechtigt sind gemäß § 50 Abs. 1 Z. 1a RAO nicht nur "beitragspflichtige", sondern auch "ehemals beitragspflichtige" Rechtsanwälte. Das zusätzliche Erfordernis in der Satzung 2003, dass die Eintragung auch zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein müsse, widerspricht daher § 50 Abs. 2 RAO. Nach § 50 Abs. 3 RAO können zwar in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden. Das in der hier

maßgeblichen Satzung 2003 vorgesehene zusätzliche Erfordernis einer Eintragung überdies zum Zeitpunkt der Antragstellung kann aber nicht als "günstigere Regelung" verstanden werden, weil es sich gleichsam um eine zusätzliche, weitere Hürde für den Anspruchswerber handelt, die allein deshalb zur Ablehnung des Anspruches führen kann, wie der Beschwerdefall deutlich macht. Dieses zusätzliche Erfordernis (Eintragung auch bei Antragstellung) ist daher durch § 50 RAO nicht gedeckt und somit gesetzwidrig.

Meinte man allerdings, eine in der Satzung vorgesehene zeitliche Befristung der Antragstellung stünde mit den Vorgaben des § 50 RAO in Einklang, erschiene das hier in der Satzung konkret normierte Erfordernis der Eintragung auch zum Zeitpunkt der Antragstellung (anstelle einer Frist zur Antragstellung nach dem Ende der Eintragung) in dieser Form als unsachlich, weil ein tragfähiger Grund für diese gewählte Form der zwingenden Verknüpfung nicht ersichtlich ist.

V.

Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Judikatur davon aus, dass der Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen ist, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (siehe etwa aus jüngster Zeit des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010, G 259/09 ua. [Aufhebung von Teilen des § 106 StPO], mwN.).

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass die angenommene Gesetzwidrigkeit durch Aufhebung der Wortfolge "der Antragstellung und" im Schlussteil des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2003 erreicht werden kann (das Wort

"und" wird deshalb vom Antrag mitumfasst, weil das Ergebnis ansonsten sinnstörend wäre). Da die Satzung 2003 aber bereits außer Kraft getreten ist, ist der Antrag auf die Feststellung der Gesetzwidrigkeit dieser Wortfolge zu richten. Die verbale Umschreibung des Anfechtungsumfanges im Antrag ergibt sich daraus, dass die Wortfolge "der Antragstellung und" auch zu Beginn dieses Satzes vorkommt, dieser Teil aber nicht von der Anfechtung umfasst sein soll.

Der Verwaltungsgerichtshof sah sich daher veranlasst, den eingangs formulierten Antrag zu stellen.

W i e n , am 24. März 2011